



**GEMEINDE
RÜMLANG**

Reglement über den Personalfonds des Alterszentrums Lindenhof

vom 13. Dezember 2022

Glattalstrasse 201
8153 Rümlang

T 044 817 75 00
F 044 818 01 18

www.ruemlang.ch

Das Alterszentrum Lindenhof führt als Sonderrechnung den Personalfonds. Um die Äufnung und die Mittelverwendung des Personalfonds zu regeln, erlässt der Gemeinderat Rümlang hiermit nachstehendes Reglement:

Art. 1 - Zweck

¹Das Reglement über den Personalfonds regelt die Verwendung, den Zugang zu Beiträgen und die Zuständigkeiten für die Ausschüttung von Mitteln.

²Aus dem Personalfonds werden ausschliesslich Aufwendungen zugunsten der Mitarbeitenden des Alterszentrum Lindenhof getätigt, welche über die ordentlichen Finanzierungskanäle und Betriebsmittel nicht abgegolten werden können.

Art. 2 - Verwendung der Mittel aus dem Personalfonds

¹Die Mittel aus dem Personalfonds werden wie folgt verwendet:

- a) Personalanlässe wie Feste, Ausflüge, Teamessen und ähnliches.
- b) Mitarbeiterorientierte Projekte.
- c) Geschenke zu besonderen Anlässen wie Geburtstage, Pensionierungen, besondere Leistungen und dergleichen.
- d) Naturalgeschenke anlässlich besonderer Ereignisse wie Weihnachten.

²Die Mittel aus dem Personalfonds können nicht für Naturalgeschenke über CHF 500 pro Ereignis verwendet werden, da solche Geschenke im Lohnausweis als andere Gehaltsnebenleistungen zu deklarieren sind.

Art. 3 - Annahme von Fondseinlagen

¹Die Einhaltung der Bestimmungen gemäss §50 des Personalgesetzes des Kantons Zürich werden kumulativ wie folgt sichergestellt:

- a) Die Annahme von Geschenken in Form von Bargeld durch Mitarbeitende ist untersagt. Barspenden sind ausschliesslich gegen Quittung der Zentrumsleitung zu übergeben.
- b) Es werden keinerlei Einlagen in den Fonds zu Gunsten des Personals angenommen, weder in bar noch per Banküberweisung, zu Lebzeiten von Bewohnenden. Einlagen sind ausschliesslich nach Austritt aus dem Alterszentrum Lindenhof oder nach Ableben des Bewohnenden gestattet.
- c) Gestützt auf §50 Abs. 2 PG hat die Einlage in den Personalfonds der Aufenthaltsdauer im Alterszentrum angemessen zu sein und darf den Betrag von CHF 500 auf keinen Fall übersteigen.

Art. 4 - Äufnung

¹Der Personalfonds wird durch folgende Erträge geäufnet:

- a) Spenden.
- b) Geschenke.
- c) Sponsoring.
- d) Trinkgelder.

²Weitere Massnahmen zur Äufnung des Personalfonds finden nicht statt.

Art. 5 - Zuständigkeiten

¹Für die Erteilung von Beiträgen aus dem Personal-Fonds gelten nachstehende Zuständigkeiten:

- a) Leitung des Alterszentrums Lindenhofs bis CHF 2'000
- b) Geschäftsfeldleitung Gesundheit & Alter bis CHF 5'000
- c) Begleitgruppe Alterszentrum Lindenhof ab CHF 5'000

²Zuständig für die Erteilung von Beiträgen ab CHF 10'000 pro Fall ist der Gemeinderat.

Art. 6 - Beiträge

¹Aus dem Personalfonds werden ausschliesslich einmalige Beiträge gewährt. Jährlich wiederkehrend Beiträge sind ausgeschlossen.

²Das Alterszentrum Lindenhof führt im Rahmen der Budgetberatungen eine Liste der Beiträge, die er für die Unterstützung eigener Projekte einsetzen möchte.

Art. 7 - Gesuche

Gesuche an die Leitung des Alterszentrums Lindenhof können mündlich oder schriftlich eingereicht werden.

Art. 8 - Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Leistungen des Bewohnendenfonds besteht nicht.

Art. 9 - Liquidation

¹Entfällt die Grundlage des Personalfonds und unterschreitet der Saldo auf dem internen Konto den Betrag von fünfhundert Franken, wird der Fonds liquidiert.

²Die Zentrumsleitung stellt sicher, dass der Fonds nie in den Minusbereich fällt.

³Der Liquidationsbetrag wird im Rahmen der jährlichen Spende des Gemeinderates für gemeinnützige Zwecke zusätzlich gespendet.

Art. 10 - Inkraftsetzung

Das Reglement tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

Genehmigt mit GRB Nr. 235/2022

Rümlang, 13. Dezember 2022

Gemeinderat Rümlang


Peter Meier-Neves
Gemeindepräsident


Giorgio Cirolì
Gemeindeschreiber